

Antrag

des Abg. Jonas Hoffmann SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Glasfaserausbau in Neubauten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche gesetzlichen Vorgaben der Landesregierung bekannt sind, die den verpflichtenden Ausbau von Glasfaserinfrastruktur bei Neubauten fordern (bitte unterschieden nach passiver [beispielsweise Leerrohre] und aktiver [Glasfaserleitungen] Infrastruktur sowie unter Angabe des Netzabschlusspunktes [FTTC, FTTB oder FTTH] und der Gesetzgebungs Ebene);
2. welche der unter Ziffer 1 genannten Gesetze schon jetzt in Baden-Württemberg bindend sind;
3. welche konkreten rechtlichen Handlungsmöglichkeiten im Rahmen landespolitischer Kompetenzen der Landesregierung zur Verfügung stehen, um den Anschluss von Gebäuden mit Glasfaser (FTTB) verbindlicher zu machen;
4. welche der in Ziffer 3 genannten Möglichkeiten die Landesregierung bereits nutzt bzw. beabsichtigt zu nutzen (bitte unter Darstellung des geplanten Zeit horizonts der einzelnen Maßnahmen);
5. bei welchen Verwaltungsvorschriften oder anderen landesrechtlichen Vorgaben die Landesregierung aktuell eine Anpassung prüft, um insbesondere die Verlegung von Glasfaserhausanschlüssen (FTTB) bei innerstädtischen Nachverdichtungsmaßnahmen oder Bauvorhaben im Bestand verpflichtend zu machen;
6. wann die Landesregierung Maßnahmen ergreifen wird, die bei Neubauten eine Bereitstellung von mindestens passiver Infrastruktur für einen Glasfaseranschluss vorschreiben;

7. zu welchem Zeitpunkt die Landesregierung die Förderung des Ausbaus von Netzen, die auf gigabitfähigen Kupfer- oder Koaxialkabeln basieren, beendet hat (beispielsweise durch Überarbeitung der VwV Breitband BW und dortiger Streichung der Förderfähigkeit);
8. welche Maßnahmen die Landesregierung ergreift, damit die mangelnde Aktualität von Grundbüchern infolge notwendiger Einheitsbeschlüsse in Wohneigentümergemeinschaften (WEG) zukünftig keine Behinderung mehr für den Anschluss von Mehrfamilienhäusern an Glasfasernetze darstellt;
9. mit welchen gesetzgeberischen Möglichkeiten die Landesregierung darauf hinwirkt, bei der Festlegung von Abschaltungszeitpunkten für Kupferkabelnetze mitgestalten zu können und nicht allein von den Entscheidungen privater Telekommunikationsunternehmen abhängig zu sein;
10. wie die Landesregierung im Sinne eines nachhaltigen Haushaltens sicherstellt, dass die auf Basis der massiven staatlichen Infrastrukturinvestitionen in Zukunft erwartbar zu erwirtschaftenden Einnahmen durch Nutzungsentgelte für Glasfasernetze weiterhin vor allem dem Gemeinwohl (Stichwort Betreibermodelle) und nicht vorrangig privaten Telekommunikationsunternehmen zugutekommen.

21.11.2025

Hoffmann, Binder, Ranger, Dr. Weirauch, Weber SPD

Begründung

Der Glasfaserausbau in Deutschland schreitet voran. Baden-Württemberg nimmt trotz großer Bemühungen aber weiterhin den vorletzten Rang im Ländervergleich bei Ausbau- und Anschlussquote von Glasfaser ein. Dieser Antrag gilt der Klärung, welche rechtlichen Einflussmöglichkeiten die Landesregierung nutzt, um Hindernisse auszuräumen und der Bevölkerung niederschwellig Zugang zu Glasfaser zu ermöglichen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2025 Nr. IM4-0141.5-638/84/4 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche gesetzlichen Vorgaben der Landesregierung bekannt sind, die den verpflichtenden Ausbau von Glasfaserinfrastruktur bei Neubauten fordern (bitte unterschieden nach passiver [beispielsweise Leerrohre] und aktiver [Glasfaserleitungen] Infrastruktur sowie unter Angabe des Netzabschlusspunktes [FTTC, FTTB oder FTTH] und der Gesetzgebungsebene);

Zu 1.:

Durch die Gigabit-Infrastrukturverordnung der EU – Gigabit-Infrastructure-Act (GIA) – werden Vorgaben bezüglich der Anforderungen an die Gebäudeinterne Infrastruktur gemacht:

Nach Artikel 10 Absatz 1 bis 3 GIA besteht die Ausstattungsverpflichtung grundsätzlich

- bei Neubauten mit Baugenehmigungspflicht (Absatz 1),
- bei umfangreichen Renovierungen mit Baugenehmigungspflicht (Absatz 2),
- bei größeren Renovierungen, soweit dies die Renovierungskosten nicht unverhältnismäßig erhöht und dies technisch durchführbar ist (Artikel 2 Nummer 10 RL 2010/31/EU; danach müssen Gesamtkosten für die Renovierung entweder 25 Prozent des Gebäudewerts übersteigen oder die Renovierung 25 Prozent der Gebäudehülle umfassen, Absatz 3).

Die Verpflichtungen nach Artikel 10 Absatz 1 und 2 GIA gelten für Bauanträge, die ab dem 12. Februar 2026 gestellt werden.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat am 9. Dezember 2025 alle Landesministerien zu den Änderungen, die mit Inkrafttreten der jeweiligen Regelungen des GIA einhergehen, informiert.

2. welche der unter Ziffer 1 genannten Gesetze schon jetzt in Baden-Württemberg bindend sind;

Zu 2.:

Der GIA gilt als EU-Verordnung in Baden-Württemberg unmittelbar.

3. welche konkreten rechtlichen Handlungsmöglichkeiten im Rahmen landespolitischer Kompetenzen der Landesregierung zur Verfügung stehen, um den Anschluss von Gebäuden mit Glasfaser (FTTB) verbindlicher zu machen;
4. welche der in Ziffer 3 genannten Möglichkeiten die Landesregierung bereits nutzt bzw. beabsichtigt zu nutzen (bitte unter Darstellung des geplanten Zeithorizonts der einzelnen Maßnahmen);
5. bei welchen Verwaltungsvorschriften oder anderen landesrechtlichen Vorgaben die Landesregierung aktuell eine Anpassung prüft, um insbesondere die Verlegung von Glasfaserhausanschlüssen (FTTB) bei innerstädtischen Nachverdichtungsmaßnahmen oder Bauvorhaben im Bestand verpflichtend zu machen;
6. wann die Landesregierung Maßnahmen ergreifen wird, die bei Neubauten eine Bereitstellung von mindestens passiver Infrastruktur für einen Glasfaseranschluss vorschreiben;

Zu 3., 4., 5. und 6.:

Zu den Ziffern 3, 4, 5 und 6 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Landesregierung bewertet die im GIA getroffenen gesetzlichen Regelungen derzeit als umfassend und abschließend. Vorbehaltlich weiterer derzeit durch das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen angestoßener Prüfungen und Abstimmungen mit den Ressorts wird gegebenenfalls eine Fortentwicklung des Landesrechts vorgenommen, falls der GIA nicht im Einklang mit dem Fachrecht der Ressorts steht.

7. zu welchem Zeitpunkt die Landesregierung die Förderung des Ausbaus von Netzen, die auf gigabitfähigen Kupfer- oder Koaxialkabeln basieren, beendet hat (beispielsweise durch Überarbeitung der VwV Breitband BW und dortiger Streichung der Förderfähigkeit);

Zu 7.:

Die Förderung der Landesregierung erfolgte immer technologienutral. Lediglich die beihilferechtlich geltenden Anforderungsparameter haben sich im Laufe der Zeit geändert und wurden dem technischen Fortschritt angepasst. Im Ergebnis hat jedoch nur Glasfaser die Anforderungsparameter erfüllt. In die Förderrichtlinie des Bundes aus dem Jahr 2018 wurde die verstärkte Glasfaserausrichtung aufgenommen, indem die Ausstattung von Leerrohren mit Glasfaserkabel explizit gefördert wurde.

In der folgenden Tabelle sind die für die landeseigene Breitbandförderung sowie die vom Land kofinanzierte Bundesförderung geltenden Aufgreifschwellen seit dem Jahr 2015 aufgeführt:

Aufgreifschwelle	Zeitpunkt	Ende	Fördergeber
30 Mbit/s	2015	2022	Land
30 Mbit/s	2016	2019	Bund/Land
100 Mbit/s	2019	2021	Bund/Land
300 Mbit/s Download bzw. 150 Mbit/s im Upload	2023	aktuell	Bund/Land

8. welche Maßnahmen die Landesregierung ergreift, damit die mangelnde Aktualität von Grundbüchern infolge notwendiger Einheitsbeschlüsse in Wohneigentümergemeinschaften (WEG) zukünftig keine Behinderung mehr für den Anschluss von Mehrfamilienhäusern an Glasfasernetze darstellt;

Zu 8.:

Bauliche Veränderungen, die dem Anschluss an ein Glasfasernetz dienen, stellen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WEG) privilegierte Maßnahmen dar, die jeder Wohnungseigentümer von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer verlangen kann. Zur Beschlussfassung hierüber genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Wohnungseigentümer (§ 25 Absatz 1 WEG); ein Einheitsbeschluss ist nicht erforderlich.

Die Berichtigung unrichtig gewordener Berechtigtenbezeichnungen im Grundbuch obliegt in erster Linie der Eigenverantwortung der neuen Berechtigten. Das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) fördert dies zusätzlich dadurch, dass für die Eintragung von Erben eines eingetragenen Eigentümers im Grundbuch keine Gebühr erhoben wird, wenn der Eintragungsantrag binnen zwei Jahren seit dem Erbfall bei dem Grundbuchamt eingereicht wird (KV-Nr. 14110 Absatz 1 GNotKG). Ergänzend enthält die Grundbuchordnung (GBO) Regelungen zu einem Berichtigungzwangsverfahren (§ 82 GBO) und zu einer Berichtigung von Amts wegen (§ 82a GBO).

Diese Rechtslage gibt keinen Anlass für ein Tätigwerden der Landesregierung.

9. mit welchen gesetzgeberischen Möglichkeiten die Landesregierung darauf hinwirkt, bei der Festlegung von Abschaltungszeitpunkten für Kupferkabelnetze mitgestalten zu können und nicht allein von den Entscheidungen privater Telekommunikationsunternehmen abhängig zu sein;

Zu 9.:

Die Länder haben hierbei keine gesetzgeberischen Kompetenzen, beteiligen sich aber an dem Prozess der sogenannten „Kupfer-Glas-Migration“ im Wege von Stellungnahmen und in fest etablierten Gremien wie dem Länderarbeitskreis Telekommunikationswirtschaft, Informationswirtschaft und Postwesen sowie dem Förderbeirat des Bundes. Auch im Rahmen des Glasfaserpakts Baden-Württemberg, der von allen am landesweiten Ausbau beteiligten Akteuren im Juli 2025 unterzeichnet wurde, fand die „Kupfer-Glas-Migration“ Berücksichtigung. Die Ziele des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung, eine frühzeitige, effiziente und verbraucherfreundliche Migration zur Förderung von Investitionen, zur Beschleunigung des Glasfaserausbau und zur Sicherung des Wettbewerbs, um damit die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu stärken, werden vom Land unterstützt.

10. wie die Landesregierung im Sinne eines nachhaltigen Haushaltens sicherstellt, dass die auf Basis der massiven staatlichen Infrastrukturinvestitionen in Zukunft erwartbar zu erwirtschaftenden Einnahmen durch Nutzungsentgelte für Glasfasernetze weiterhin vor allem dem Gemeinwohl (Stichwort Betreibermodelle) und nicht vorrangig privaten Telekommunikationsunternehmen zugutekommen.

Zu 10.:

Seit 2016 wurden mit Stand 15. Dezember 2025 für 3 784 landesweite Förderprojekte vom Land 3,5 Milliarden Euro und vom Bund weitere 3,85 Milliarden Euro, zusammen rund 7,35 Milliarden Euro, zur Verfügung gestellt. Das Land fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel dabei sowohl die Wirtschaftlichkeitslücke, die den privaten Unternehmen beim Ausbau grundsätzlich unwirtschaftlicher Projekte entsteht, als auch Betreibermodelle, bei denen

die Kommune das passive Netz selbst ausbaut, dieses sich demnach in kommunalem Eigentum befindet und verpachtet wird.

In beiden Fördervarianten wurde zuvor ein Marktversagen festgestellt, weshalb erst eine Förderung erforderlich und auch rechtlich möglich wird. Sowohl im Wirtschaftlichkeitslücken- als auch im Betreibermodell, das in Baden-Württemberg zahlenmäßig überwiegt, wird durch Ausschreibungsverfahren sichergestellt, dass dasjenige Unternehmen zum Zuge kommt, das die Breitbandversorgung am wirtschaftlichsten herstellen kann. So wird dem Grundsatz des nachhaltigen Wirtschaftens und Haushaltens der öffentlichen Hand Rechnung getragen.

Die Einnahmen, die durch Pachterlöse im Betreibermodell generiert werden, fließen nach Ablauf der Zweckbindungsfrist von sieben Jahren in die kommunalen Haushalte und entlasten diese somit perspektivisch. Das Land wie auch der Bund haben nach dem Ablauf der Zweckbindungsfrist keine Einwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten bezüglich der Verwendung dieser kommunalen Einnahmen.

In Vertretung

Krebs

Ministerialdirektor